

Merkblatt häusliche Abwässer

Sofern die Schmutzwasserentsorgung des Haushalts nicht über die öffentliche Kanalisation der jeweiligen Stadt oder Gemeinde erfolgen kann, werden private Abwasseranlagen auf dem eigenen Grundstück errichtet. Dies können sein:

1. Anlagen, die das Abwasser nicht behandeln, sondern nur auffangen und für die gemeindliche Abfuhr sammeln (sogenannte „abflusslose Gruben“). Alle für die Abfuhr geltenden Regelungen können der Abwassersatzung der Gemeinde entnommen werden. Die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Kreisverwaltung ist für abflusslose Gruben nicht erforderlich.
2. Vollbiologische Kleinkläranlagen. In ihnen wird das Abwasser zunächst behandelt und anschließend durch Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück versickert oder in den nächsten Graben eingeleitet. Auf dem Markt sind verschiedene technische Systeme erhältlich. Die Wahl sowohl des Behandlungs- als auch des Versickerungsverfahrens ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (Platzverhältnisse, Untergrundbeschaffenheit, Grundwasserstände, usw.). Es ist daher erforderlich, eine Fachfirma mit Planung und Durchführung des Anlagenbaues zu beauftragen. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der vorherigen „wasserrechtlichen Erlaubnis“, die bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve zu beantragen ist. Unterlagen zur Antragstellung: siehe „Merkblätter“.

zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von vollbiologisch geklärten häuslichen Abwässern in das Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für o. a. Benutzung eines Gewässers werden folgende prüffähige Unterlagen benötigt:

1. **Antrag** (Vordruck liegt bei)
-3-fach
2. **Übersichtsplan** im Maßstab 1 : 25 000
(Messtischblattausschnitt oder Ausschnitt aus dem Stadtplan)
enthaltend: Lage des/der Gebäude/s, der Einleitungsstelle
-3-fach
3. **Katasterplan** (Auszug aus der Flurkarte)
-3-fach
4. **Lageplan** im Maßstab 1 : 500
mit Eintragung der vollständigen Regen- und Schmutzwasserbeseitigung aller vorhandenen Gebäude und sonstigen befestigten Flächen (z. B. Hof- und Zufahrtsflächen) und aller auf dem Grundstück und in der näheren Umgebung vorhandenen Wasserentnahmestellen (Brunnen usw.)
-3-fach
5. **Bauzeichnung** im Maßstab 1 : 100
des Einleitungsbauwerkes (z. B. Sickerschacht gemäß DIN 4261, Rigolenversickerungsanlage, Gewässereinleitungsstelle)
-3-fach

6. **Systembeschreibung** der Kläranlage
-3- fach
7. **Längsschnitt** durch die Entwässerungsanlage, Maßstab 1 : 100 bis 1 : 250
enthaltend: Zuleitung vom Gebäude bis zur Einleitungsstelle (Gewässereinleitungsstelle bzw. Versickerungsanlage)
8. **zeichnerische Darstellung** der Versickerungsanlage
-3- fach
9. **Grundrisszeichnung** des Gebäudes
-3- fach

Die Unterlagen müssen jeweils mit Ort und Datum versehen sein und sind vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.

Hinweise:

- Sind Abwasserbehandlungsanlagen nicht der Bauart nach zugelassen (z. B. Pflanzenkläranlagen), so bedürfen sie einer gesonderten Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz NW.
Die Mindestgebühr für die Genehmigung beträgt 300 €. Diese wird erst ab einer Baukostensumme von mehr als 10.000 € überschritten.
- Die Versickerung häuslicher Abwässer darf nicht zur Beeinträchtigung der Qualität privater Trinkwasserförderungen führen. Die DIN 2001 schreibt daher folgende Mindestabstände vor:

Kläranlage/abwasserführende Leitungen – Brunnen: **25 m**; Versickerung – Brunnen: **50 m**.